



Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3765 • 39012 Magdeburg

Die Staatssekretärin

An die Schulleiterinnen und Schulleiter
der Schulen im Land Sachsen-Anhalt

über den Direktor des Landesschulamts

16. April 2021

Erlass zur Umsetzung der Festlegungen in der Änderungsverordnung zur 11. SARS-CoV-2-EindV

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie in meinem Erlass vom 6. April 2021 angekündigt, tritt am **19. April 2021** die novellierte Fassung der 11. SARS-CoV-2-EindV in Kraft. Die Verordnung hat durch Änderungen in § 1 Abs. 3 sowie § 11 Abs. 9 Auswirkungen auf den Zutritt des Schulgeländes und damit auch auf die Teilnahme am Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler.

Vorausgegangen war ein Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg, aufgrund dessen sich mein Haus am 13. April 2021 entgegen der Absprache der Landesregierung gezwungen sah, die sog. Testpflicht für Schülerinnen und Schüler für die 15. Kalenderwoche auszusetzen.

Im Eingangsbereich des Schulgebäudes bitte ich Sie zu veranlassen, dass entsprechende Hinweise angebracht werden. Das Zutrittsverbot gilt auch für Zusammenkünfte, Termine und Maßnahmen, die außerhalb des Unterrichtsbetriebs stattfinden müssen. Auf die Einhaltung der Hygienevorschriften ist hier besonders zu achten.

Turmschanzenstr. 32
39114 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-3695
www.mb.sachsen-anhalt.de
www.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Die Testpflicht für Lehrkräfte stellt eine arbeits- bzw. dienstrechtliche Pflicht dar, soweit nicht aus nachgewiesenen gesundheitlichen Gründen ausnahmsweise ein Test nicht durchgeführt werden kann bzw. nicht zumutbar ist. Ein Verstoß gegen die Testpflicht oder eine wahrheitswidrige Selbstauskunft kann im Hinblick auf einen in der Folge unmöglichen Unterrichtseinsatz zu einem Wegfall der Besoldung bzw. der Entgeltfortzahlung sowie zu disziplinarischen bzw. weiteren arbeitsrechtlichen Maßnahmen führen.

Nach den neuen Regelungen nach § 1 Abs. 3 sowie § 11 Abs. 9 der 11. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung gilt nun folgendes:

1. Bedingungen für den Zutritt zum Schulgelände

Der Zutritt zum Schulgelände ist Schülerinnen und Schülern und dem Schulpersonal nur gestattet, wenn diese Personengruppen frei von einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus sind. Dazu ist an zwei Tagen in der Woche vor Schulbeginn und unmittelbar nach dem Betreten des Schulgeländes eine Bescheinigung über das negative Ergebnis eines PCR-Tests oder PoC-Antigen-Schnelltests z. B. eines Testzentrums, einer Apotheke oder eines niedergelassenen Arztes, vorzulegen. Alternativ ist es möglich, dass Schülerinnen und Schüler und das Schulpersonal unter Aufsicht, einen von der Schule anzubietenden Antigen-Selbsttest in der Schule durchführen. Der Test muss ein negatives Ergebnis aufweisen.

Es bleibt weiterhin die Möglichkeit bestehen, dass die Erziehungsberechtigten die Antigen-Selbsttests in der Schule gegen Empfangsbestätigung abholen können, um diese dann zu Hause mit ihren Kindern durchzuführen. In diesem Fall sind die Durchführung des Antigen-Selbsttests und das Testergebnis durch eine qualifizierte Selbstauskunft (siehe Anlage) der Erziehungsberechtigten zu bestätigen.

Die Schulen legen weiterhin selbst fest, an welchen Wochentagen die Bescheinigung über das negative Ergebnis beizubringen ist oder die Antigen-Selbsttests durchgeführt werden. Die Bescheinigung eines negativen Testergebnisses darf zu diesem Termin nicht älter als 24 Stunden sein. Auf dem Schulgelände oder im Schulgebäude sind an diesen Tagen mit Unterrichtsbeginn organisatorische Regelungen zu treffen, die es Schülerinnen und Schülern ermöglichen, welche keine gültige Bescheinigung über ein negatives Testergebnis oder eine Befreiung von der Testpflicht vorlegen können, in der Schule unter Aufsicht einen Antigen-Selbsttest durchzuführen.

Die notwendigen Antigen-Selbsttests wurden und werden kontinuierlich durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration beschafft und verteilt. Trotz der regelmäßigen Beschaffung kommt es teilweise zu Verspätungen. Sollten in der Schule keine oder in nicht ausreichender

Menge Antigen-Selbsttests vorhanden sein, darf der Zutritt zum Schulgelände nicht verwehrt werden. Dies ist gemäß § 11 Abs. 9 Satz 5 11. SARS-CoV-2-EindV nur dann möglich, wenn die Schule über eine hinreichende Anzahl an Selbsttests verfügt.

Bitte informieren Sie das Landesschulamt, wenn es zu mangelhaften oder unvollständigen Lieferungen kommt. Die Meldungen werden dort gesammelt und an das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration weitergeleitet.

2. Ausnahmen von der Testpflicht

Von der Vorlage eines negativen Testergebnisses oder der Durchführung eines Antigen-Selbsttests sind folgende Personengruppen befreit:

1. Personen, die über einen vollständigen Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen; ein vollständiger Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 liegt nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzten Impfung vor, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist; das Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes ist dem Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person schriftlich oder elektronisch nachzuweisen, sowie
2. Personen, die mittels eines ärztlichen Attests medizinische Gründe glaubhaft machen, die der Durchführung der Testung entgegenstehen.
3. Des Weiteren begleitenden Personen für Schülerinnen und Schüler an Grund- und Förderschulen zum Bringen und Abholen auf dem Außengelände der Schulen oder
4. Lieferanten die sich weniger als 15 Minuten auf dem Schulgelände oder -gebäude aufhalten oder Personen, die aus einem unabweisbaren Grund das Schulgelände oder -gebäude sofort betreten müssen (z. B. Personenrettung, Brandbekämpfung, Strafverfolgung, Havarie)

Diese Regelung gilt für Schulen aller Schulformen.

3. Testungen bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Bei Schülerinnen und Schülern mit erheblichen Einschränkungen bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf, bei denen ein erhöhter Unterstützungsbedarf bei der Testdurchführung auftritt oder die den Test nicht selbst durchführen können, ist es weiterhin möglich, dass, soweit an der Schule eine Betreuungslehrkraft vorhanden ist, diese mit Einverständnis der Eltern bei der

Durchführung der Tests aktiv unterstützt. Wenn die Schülerin oder der Schüler über einen Integrationshelfer oder Schulbegleiter verfügt, bleibt durch die Eltern zu klären, ob die Unterstützung bei der Durchführung des Tests in dessen Aufgabenbereich fällt. Sollten diese Voraussetzungen nicht bestehen, ist der Antigen-Selbsttest zu Hause durch die Erziehungsberechtigten durchzuführen und das Testergebnis durch eine qualifizierte Selbstauskunft (siehe Anlage) zu bestätigen.

4. Dokumentation der Testergebnisse

Die aktuelle Eindämmungsverordnung sieht nun auch eine Dokumentationspflicht für die Testungen in Schulen vor. Dies kann möglichst einfach in Form von Listen, die wochenweise für die jeweilige Kohorte oder Klasse ausgefertigt werden (Testtag, Name, Klasse, Ergebnis, Form der Testung) geführt werden. Die Dokumentation muss auch für das Schulpersonal erfolgen. Die Dokumentation ist nach drei Wochen zu löschen oder zu vernichten. Während der Aufbewahrungsfrist ist sie auf Anforderung dem zuständigen Gesundheitsamt zur Verfügung zu stellen.

5. Verfahren bei positiven Testergebnissen

Sollte ein Antigen-Selbsttest positiv ausfallen, ist die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler umgehend zu isolieren und die Erziehungsberechtigten sind zu verständigen, damit sie ihr Kind abholen oder die Genehmigung erteilen, dass das Kind den Weg in die häusliche Wohnung alleine antritt. Ein Transport der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers im öffentlichen Personennahverkehr oder der Schülerbeförderung ist zu vermeiden.

Die Erziehungsberechtigten sind aufgrund des Verdachtsfalls verpflichtet, unverzüglich einen PCR-Test beim Haus- oder Kinderarzt zu veranlassen, um das Testergebnis bestätigen zu lassen. Erst wenn der PCR-Test ebenfalls positiv ist, liegt tatsächlich eine nachgewiesene Infektion vor. Die Eltern informieren die Schulleitungen. Der Haus- bzw. Kinderarzt informiert das Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt leitet alle weiteren Schritte ein und unterrichtet die Schule über die erforderlichen Maßnahmen. Bis dahin können alle Personen mit einem negativen Selbsttestergebnis weiter am Schulbetrieb teilnehmen.

Bei der Rückkehr in den Präsenzunterricht muss ein negatives PCR-Testergebnis vorgelegt werden.

Bei positiven Testergebnissen von Schülerinnen und Schülern bitte ich Sie besonders sensibel vorzugehen. Dazu verweise ich auf die Ausführungen im Schulleiterbrief vom 8. April 2021 und

auf die vorab versendeten Hinweise des Referates für Schulpsychologie des Landesschulamts.

6. Schülerinnen und Schüler ohne negatives Testergebnis

Wenn Schülerinnen und Schüler oder deren Erziehungsberechtigte weder der Testung an der Schule zustimmen, noch den Nachweis über ein aktuelles negatives Testergebnis oder eine Befreiung von der Testpflicht nach Ziffer 2 vorlegen, dann ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich. Die Kinder oder Jugendlichen müssen die Lernzeit zuhause verbringen und werden mit Lernaufgaben versorgt, wie die Schülerinnen und Schüler, die auf Grund der ausgesetzten Präsenzpflcht nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. Eine vollumfängliche Betreuung der Schülerinnen und Schüler durch Lehrkräfte, wie zu Zeiten der Schulschließungen (Notbetreuung oder Distanzunterricht) oder wie im Präsenzunterricht, ist nicht möglich.

Die Nicht-Testung bzw. das Aussetzen der Präsenzpflcht muss von den Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern schriftlich erklärt werden und besteht bis auf Widerruf, jedoch für mindestens fünf Schultage fort. Eine wöchentliche Bescheinigung ist nicht mehr notwendig. Bei mehreren Erziehungsberechtigten bedarf es einer einvernehmlichen Erklärung.

7. Ausnahmen von der Testpflicht bei Prüfungen und Klassenarbeiten

Prüfungen, insbesondere Abschlussprüfungen, sind kein Unterricht im Sinne der Vorschrift und bleiben daher unberührt. Gleiches gilt für Klassenarbeiten bzw. Klausuren. Hier besteht Präsenzpflcht. In dieser Situation ist besonders auf die Einhaltung der AHA+L-Regeln zu achten, da hier das Risiko für Infektionen höher ist.

Schülerinnen und Schüler können während der Prüfungszeit an ihrem Platz die Mund-Nasen-Bedeckung abnehmen. In den Räumen ist in besonderem Maße auf das regelmäßige Lüften gemäß Rahmenplan-HIA-Schule zu achten. Auf dem Schulgelände und im Gebäude ist weiterhin eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Auch nicht getestete Schülerinnen und Schüler, die von der Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen befreit sind, muss die Teilnahme an Prüfungen, Klausuren und Klassenarbeiten ermöglicht werden, soweit diese für die Notenbildung oder einen Schulabschluss oder die Versetzung notwendig sind. Bevor diese Schülerinnen und Schüler in Klassenarbeiten und Klausuren eingegliedert werden, ist die Möglichkeit von Ersatzleistungen zu prüfen. Diese Schülerinnen und Schüler sind auf Abstand von den

getesteten Schülerinnen und Schülern zu halten und zu setzen (Betreten des Raumes vor den anderen Schülern, Verlassen des Raumes nach den anderen Schülern, gesonderter Platz mit Abstand oder wenn möglich technische Barrieren z. Bsp. Trennwände).

Abschließend bitte ich um Ihr Verständnis, dass alle Regelungen zur Testung und damit auch alle Hinweise unter Vorbehalt der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens und der Erkenntnisse dazu stehen. Darüber hinaus bleibt auch die Weiterentwicklung des Infektionsschutzgesetzes durch den Bund abzuwarten.

Mein Haus prüft alle angeordneten Maßnahmen laufend vor diesem Hintergrund und mit dem Ziel, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nachzukommen. Ich danke Ihnen erneut für Ihren unermüdlichen Einsatz, um unsere Schulen zu einem sicheren Ort des Lernens zu machen.

Ein angepasster Rahmenplan-HIA-Schule ist mit dem Lehrerhauptpersonalrat bereits erörtert worden und die Mitbestimmung ist erfolgt. Er wird Ihnen in Kürze zugesandt. Darüber hinaus stehen Ihnen auf der Internetseite meines Hauses kontinuierlich aktualisierte FAQ (häufig gestellte Fragen) zur Verfügung, die Sie gern als unterstützendes Material z. B. in der Elternarbeit verwenden können.

Mit freundlichen Grüßen


E. Feußner